



**Kleine Anfrage**  
**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**  
**und Antwort**  
**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche**  
**Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

**Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes**

Vorbemerkung des Fragestellers:

Derzeit liegt dem Landtag ein Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften<sup>1</sup> vor. Vor allem gegen den dort enthaltenen Direkteinstieg an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen wurden von verschiedener Seite Bedenken vorgetragen, denen durch eine Überarbeitung des Entwurfs bereits teilweise Rechnung getragen wurde.

1. Der wissenschaftliche Beirat der Allianz für Lehrkräftebildung betrachtet den vorliegenden Gesetzentwurf „in seiner Unbestimmtheit mit Sorge“<sup>2</sup>. Plant die Landesregierung noch (weitere) Konkretisierungen im Gesetz, um dieser Sorge zu begegnen?

---

<sup>1</sup> Drs. 20/3756

<sup>2</sup> Drs. 20/5974

Antwort:

Eine Konkretisierung ist geplant, jedoch nicht im Gesetz, sondern durch eine Landesverordnung, denn nach §§ 25 und 26 Landesbeamtengesetz ist die nähere Ausgestaltung der Laufbahnen und Näheres zur Ausbildung und Prüfung durch Verordnung zu regeln. Der Entwurf einer das Gesetz konkretisierenden Landesverordnung zur Modernisierung der Lehrkräftebildung wurde am 17. März 2026 in die Anhörung gegeben.

2. Ferner teilt der wissenschaftliche Beirat der Allianz für Lehrkräftebildung mit, er lese „Art. 18a des Schleswig-Holsteinischen Hochschulgesetzes als Verfahrensregel, wie das Land die Lehrkräftebildung gemeinsam, konstruktiv und wissenschaftsbasiert gestalten und weiterentwickeln will“<sup>3</sup>. Teilt die Landesregierung diese Lesart?

Antwort:

Dem o.g. Zitat aus einer Rückmeldung des wissenschaftlichen Beirats zur Einführung des Direkteinstiegs aus dem Juli 2025 (Umdruck 20/5974) schließt sich im nächsten Satz die Erläuterung an, dass der wissenschaftliche Beirat aus der Deutung des § 18a Hochschulgesetz als „Verfahrensvorschrift“ ableite, dass „alle Maßnahmen und insbesondere Gesetzesänderung“ im Austausch mit der Allianz für Lehrkräftebildung vorzubereiten seien. § 18a Absatz 5 Hochschulgesetz bestimmt als Aufgabe des Vorstandes der Allianz für Lehrkräftebildung, Vorschläge zu den dort genannten Themen der Lehrkräftebildung an das MBWFK zu erarbeiten, wobei der wissenschaftliche Beirat den Vorstand der Allianz berät. Eine Verfahrensregelung dergestalt, dass „alle Maßnahmen und insbesondere Gesetzesänderungen“ vom MBWFK im Austausch mit der Allianz für Lehrkräftebildung vorzubereiten sind, regelt § 18a Hochschulgesetz nicht. Obwohl die rechtliche Auslegung des § 18a Hochschulgesetz eine andere ist, besteht gleichwohl eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit des MBWFK mit der Allianz für Lehrkräftebildung, insbesondere in der Arbeit am Handlungsplan Lehrkräftegewinnung. Der Input und die Expertise der Allianz für Lehrkräftebildung werden sehr geschätzt und auch zukünftig in die Entscheidungen einbezogen. Zum Austausch mit der Allianz für Lehrkräftebildung zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes wird auf die Antwort zu Frage 4) verwiesen.

---

<sup>3</sup> Drs. 20/5974

3. Warum hat die Landesregierung sich dafür entschieden, bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs die Allianz für Lehrkräftebildung nicht mit einzubeziehen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 2).

4. Am 9. Juli 2025 wurde der Landtag über den Gesetzentwurf unterrichtet<sup>4</sup>. Wann hat die Landesregierung erstmals mit der Allianz für Lehrkräftebildung über den Gesetzentwurf gesprochen?

Antwort:

Am 08.07.2025 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und Anpassung besoldungsrechtlicher Vorschriften in die Anhörung gegeben. Zudem wurde der Gesetzentwurf auf der Homepage des MBWFK veröffentlicht und der Landtag unterrichtet. Am 29.07.2025 wurde dann in der gemeinsamen Sitzung des Beirats und des Vorstandes der Allianz die Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und damit die Einführung des Direkteinstiegs für das Lehramt an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen als aktuelles politisches Vorhaben erörtert. Ferner wurde der Direkteinstieg am 17.10.2025 bei dem Halbjahresgespräch des MBWFK und der Allianz für Lehrkräftebildung thematisiert. In der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Beirates der Allianz am 12. Dezember wurde der Direkteinstieg nochmals eingehend besprochen und offene Fragen dazu beantwortet. Als ein Ergebnis der Anhörung und der Gespräche mit der Allianz für Lehrkräftebildung wurde in § 8 Absatz 2 des Gesetzentwurfs zum LehrBG durch die Ergänzung eines zweiten Satzes klargestellt, dass Personen nicht zum Direkteinstieg zugelassen werden, die einen Bachelorabschluss haben, der zu einem lehramtsbezogenen Masterstudium oder einem auf das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen bezogenen Queereinstiegs-Masterstudiengang berechtigt.

5. Welche Schulentwicklungstage sind aus Sicht der Landesregierung als Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte zu betrachten, welche nicht und warum?

Antwort:

Alle Schulentwicklungstage sind Fortbildungsveranstaltungen.

---

<sup>4</sup> Unterrichtung 20/268

6. Welche Regeln gelten für Teilzeitkräfte, was die Teilnahme an Schulentwicklungstagen angeht?

Antwort:

Die Teilnahme an Schulentwicklungstagen ist eine unteilbare Aufgabe nach dem Erlass „Verbesserung der Rahmenbedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte“ vom 24.04.1995, zuletzt geändert durch Erlass vom 23.06.1999.

7. Welche Möglichkeiten hat eine Schulleitung, die individuelle Fortbildung einer einzelnen Lehrkraft anzuordnen und durchzusetzen?

Antwort:

Eine Schulleiterin oder ein Schulleiter kann bei besonderem Bedarf die Teilnahme einer Lehrkraft an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme auf Grundlage des § 32 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz anordnen.

8. Plant die Landesregierung eine Stärkung der 3. Phase der Lehrkräfteausbildung?

Antwort:

Die dritte Phase der Lehrkräftebildung wird mit der gesetzlichen Festschreibung von drei Schulentwicklungstagen gestärkt.